

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung) vom 17.10.2018</p> <p>Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), am 17.10.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:</p>	<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung) vom XX.XX.2023</p> <p>Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:</p>	<p>Aktualisierung der Rechtsgrundlagen</p>
§ 1 (2)	<p>Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.</p>	<p>Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren sowie diese mit den hierfür erforderlichen Dienstleistungen beauftragen.</p>	<p>Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten</p>
§ 3 (1)	<p>Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung</p>	<p>Die Ortsgemeinden, Städte und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.</p>	<p>Klarstellung, da Ortsgemeinden über keine eigene Verwaltung verfügen.</p>
§ 3 (2)	<p>Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind</p>	<p>Die Ortsgemeinden, Städte und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.</p>	

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 4 (1)	<p>Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Graue Restabfallbehältnisse mit grauem Deckel mit 60 / 120 / 180 / 240 / 1.100 Liter Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind, 2. Graue Bioabfallbehältnisse mit grünem Deckel mit 60 / 120 / 240 / 660 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Bioabfälle. 3. Müllgroßbehälter für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Fassungsvermögen: <ul style="list-style-type: none"> - 5 cbm –offen oder gedeckelt - 7 cbm – offen oder gedeckelt - 10 cbm – offen oder gedeckelt - 20 cbm – offen oder gedeckelt - 36 cbm – offen oder gedeckelt 4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern für die getrennte Sammlung von Papier/Karton. 5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Rest- und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“. 	<p>Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Graue Restabfallbehältnisse mit grauem Deckel mit 60 / 120 / 180 / 240 / 1.100 Liter Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind. 2. Graue Bioabfallbehältnisse mit grünem Deckel mit 60 / 120 / 240 / 660 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Bioabfälle. 3. Graue Papierabfallbehältnisse mit blauem Deckel 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage. 4. Müllgroßbehälter für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Fassungsvermögen: <ul style="list-style-type: none"> - 5 cbm –offen oder gedeckelt - 7 cbm – offen oder gedeckelt - 10 cbm – offen oder gedeckelt - 20 cbm – offen oder gedeckelt - 36 cbm – offen oder gedeckelt 5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke aus Papier mit einer Füllmenge von 120 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“ für die getrennte Sammlung von Papier, Pappe und Kartonage. 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Rest- und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“. 7. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind. 8. Transparente Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Glas, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind. 	<p>Anpassung auf Grund der Einführung der Papiertonne</p> <p>Anpassung auf Grund der Einführung der Papiertonne</p> <p>Aufnahme der bisher bereits praktizierten Verfahrensweise in die Abfallsatzung</p>

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 4 (5)	Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.	Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind. Ein Grundstück gilt als ständig bewohnt, wenn es nicht länger als 90 Tage ununterbrochen unbewohnt ist.	Konkretisierung der bisherigen Regelung
§ 4 (7)	Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. 12. 2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S.2316) aufgeführt sind, insbesondere 1) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie 2) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.	Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. 12. 2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S.2316) aufgeführt sind, insbesondere 3) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie 4) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle. Als Anfallstellen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung gelten neben Industrie- und Gewerbebetrieben insbesondere auch Verwaltungen, Schulen, Kasernen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen, Notar-/Rechtsanwaltspraxen, Ingenieur-/Architekturbüros, Büros von Freiberuflern und Parteien oder vergleichbaren Vereinigungen, Apotheken, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Friedhöfe, Durchgangwohnheime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Banken und Kreditinstitute sowie Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte (z. B. Hof- und Bioläden).	Konkretisierung der bisherigen Regelung
§ 4 (10)	---	Kleinmengen im Sinne des zweiten Abschnitts sind überlassene Abfälle von bis zu zwei Kubikmeter Menge.	Bisher nicht geregelt

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 5 (2)	<p>Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBL. S 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassenen Anlagen beseitigt werden, 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind, 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung, 7. von Asche und Schlacke im heißen Zustand, 8. von Eis und Schnee, 9. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt, 10. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien, 11. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt, 12. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt. 	<p>Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle, 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBL. S 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassenen Anlagen beseitigt werden, 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind, 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung, 7. von explosiven Stoffen 8. von leicht vergasenden Stoffen 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand, 10. von Eis und Schnee, 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt, 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien. 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt, 14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt. 	<p>Aufnahme von weiteren Stoffen in den Katalog von Abfällen, die nicht vom Landkreis verwertet bzw. beseitigt werden müssen. Bisher waren diese Stoffe lediglich von der Sammlungs- und Beförderungspflicht ausgenommen (vgl. § 5 (3)).</p>

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 5 (3)	Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch, explosive und leicht vergasende Stoffe sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.	Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.	Vgl. Erläuterung zu § 5 (2)
§ 8 (2)	Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: 1. Papier, Pappe und Kartonage in blauen Wertstoffsäcken oder als Bündel 2. Mischglas in weißen Wertstoffsäcken 3. Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen u. Verbunden) in gelben Wertstoffsäcken 4. Bioabfälle in grauen Behältnissen mit grünem Deckel oder Bioabfallsäcken 5. Baum- und Strauchschnitt bis 150 cm Länge und bis zu 12 cm Astdurchmesser sowie Rasenschnitt und Laubabfälle auf Grünschnittsammelstellen 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektronikschrott) sowie Gerätebatterien an den vom Landkreis bestimmten Stellen 7. Sperrmüll im Holsystem oder auf der Deponie Schneeweiderhof	Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: 1. Papier, Pappe und Kartonage in grauen Behältnissen mit blauem Deckel, in Wertstoffsäcken (maximal 15 kg pro Sack) oder als Bündel. Die einzelnen Bündel sind mit den maximalen Ausmaßen von 30x40x30 cm (Höhe, Länge, Breite) neben dem Abfallsammelbehälter bzw. den Wertstoffsäcken bereitzustellen und dürfen insgesamt ein Volumen von 240 l nicht übersteigen. 2. Mischglas in transparenten Wertstoffsäcken 3. Leichtverpackungen des Dualen Systems nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG), bestehend aus Metallen, Kunststoffen u. Verbunden in gelben Wertstoffsäcken 4. Bioabfälle in grauen Behältnissen mit grünem Deckel oder Bioabfallsäcken 5. Baum- und Strauchschnitt bis 150 cm Länge und bis zu 12 cm Astdurchmesser sowie Rasenschnitt und Laubabfälle auf Grünschnittsammelstellen 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektronikschrott), Gerätebatterien, Leuchstoffröhren bzw. Energiesparleuchten an den vom Landkreis bestimmten Stellen. Gerätebatterien, Leuchstoffröhren und Energiesparleuchten darüber hinaus am Umweltmobil 7. Sperrmüll im Holsystem oder auf der Deponie Schneeweiderhof	Anpassung auf Grund der Einführung der Pa-piertonne Konkretisierung der bis-herigen Regelung Aufnahme der bisher be-reits praktizierten Ver-fahrensweise in die Ab-fallsatzung

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 8 (5)	----	Die Art und Weise des Überlassungsweges bestimmt sich zusätzlich nach Abschnitt 2 dieser Satzung.	Ergänzung zu den bisherigen Regelungen
§ 11 (1)	Im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen: 1. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil) 2. Elektronikschrott (Elektroschrottsammelstellen) 3. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laubabfälle (Grünschnittsammelstellen)	Im Rahmen des Bringsystems bestehen für den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Überlassungsmöglichkeiten: 1. Problemabfälle, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil) 2. Elektronikschrott, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten (Elektroschrottsammelstellen) 3. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laubabfälle (Grünschnittsammelstellen) 4. Altkleider Textilien und Schuhe (Sammelcontainer) 5. Kleinmengen unbelasteten Erdaushub oder Bauschutt (Bauschuttannahmestellen)	Aufnahme der bisher bereits praktizierten Verfahrensweise in die Abfallsatzung
§ 11 (2)	Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen: 1. Restabfall 2. Bioabfall 3. Sperrmüll 4. Papier, Pappe und Kartonage	Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen: 1. Restabfall 2. Bioabfall 3. Sperrmüll 4. Papier, Pappe und Kartonage 5. Leichtverpackungen 6. Altglas	Aufnahme der bisher bereits praktizierten Verfahrensweise in die Abfallsatzung

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 12 (1)	<p>Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.</p>	<p>Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen/Haushalte bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.</p>	<p>Konkretisierung der bisherigen Regelungen</p>
§ 12 (2)	<p>----</p>	<p>Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus nicht-privaten Haushaltungen sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis ist in der Regel geführt, wenn die Abfälle einem ordnungsgemäß arbeiteten Recyclingunternehmen übergeben wurden.</p>	<p>Ergänzung zu den bisherigen Regelungen</p>

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 13 (1)	<p>Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls dieser die Schäden schuldhaft verursacht.</p>	<p>Aufnahme einer Haftungsregelung bei Schäden an den Gefäßen</p>
§ 13 (3)	<p>Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Haushalt sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 30 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) vorzuhalten. Für Abfälle zur Beseitigung sind pro Woche und Person bei bewohnten Grundstücken mindestens 7,5 Liter Gefäßvolumen vorzuhalten. Grundsätzlich wird jedem Haushalt ein Abfallgefäß für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallgefäß für Abfälle zur Beseitigung zugeteilt. Die Größe und Anzahl der erforderlichen Behälter richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält (z.B.: Angehörige der US-Streitkräfte). Für bewohnte Grundstücke sind mindestens folgende Restabfallgefäße vorzuhalten:</p>	<p>Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, grundsätzlich mindestens je ein Behältnis zur Verwertung von Bioabfällen und Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonnage (Abfälle zur Verwertung) sowie ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.</p> <p>Pro Woche und Haushalt sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 30 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) vorzuhalten. Das benötigte Behältervolumen für Bioabfall (60-Liter-Gefäße, 120-Liter-Gefäße oder 240-Liter-Gefäße) kann vom Anschlusspflichtigen nach den individuellen Gegebenheiten selbst bestimmt werden. Wertstoffsäcke zur Sammlung von Bioabfällen werden dem Anschlusspflichtigen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Anpassung auf Grund der Einführung der Pa-piertonne</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung des Absatzes 3 (Gliederung entsprechend Satz 1)</p>

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen																
§ 13 (3)	<table border="0" data-bbox="277 197 1003 338"> <tr> <td>für 1-2 Personen-Grundstücke</td> <td>60-Liter-Gefäße</td> </tr> <tr> <td>für 2-4 Personen-Grundstücke</td> <td>120-Liter-Gefäße</td> </tr> <tr> <td>für 5-6 Personen-Grundstücke</td> <td>180-Liter-Gefäße</td> </tr> <tr> <td>für 7-8 Personen-Grundstücke</td> <td>240-Liter-Gefäße</td> </tr> </table> <p data-bbox="241 395 1034 753">Ab dem 9. Bewohner pro Grundstück wird unter Berücksichtigung von 60-, 120- und 240-Liter-Gefäßen und eines vierwöchigen Abfuhrhythmus ein Mindestgefäßvolumen von 7,5 Litern pro Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Das benötigte Behältervolumen wird jeweils durch die geringste mögliche Anzahl von Behältnissen bereitgestellt. Das benötigte Behältervolumen für Bioabfall (60-Liter-Gefäße, 120-Liter-Gefäße oder 240-Liter-Gefäße) kann vom Anschlusspflichtigen nach den individuellen Gegebenheiten selbst bestimmt werden. Wertstoffsäcke werden dem Anschlusspflichtigen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt.</p>	für 1-2 Personen-Grundstücke	60-Liter-Gefäße	für 2-4 Personen-Grundstücke	120-Liter-Gefäße	für 5-6 Personen-Grundstücke	180-Liter-Gefäße	für 7-8 Personen-Grundstücke	240-Liter-Gefäße	<p data-bbox="1057 197 1832 517">Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft bereitgestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf kann ein weiterer 240 Liter Behälter gestellt werden. Alternativ können Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen gegen eine zusätzliche Gebühr auch in Wertstoffsäcken (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5) gesammelt werden. Die Anzahl der jährlich je Haushalt/Behältergemeinschaft bereitgestellten Wertstoffsäcke legt der öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger fest.</p> <p data-bbox="1057 574 1832 938">Für Abfälle zur Beseitigung sind pro Woche und Person bei bewohnten Grundstücken mindestens 7,5 Liter Gefäßvolumen vorzuhalten. Grundsätzlich wird jedem Haushalt ein Abfallgefäß für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallgefäß für Abfälle zur Beseitigung zugeteilt. Die Größe und Anzahl der erforderlichen Behälter richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält (z.B.: Angehörige der US-Streitkräfte). Für bewohnte Grundstücke sind mindestens folgende Restabfallgefäße vorzuhalten:</p> <table border="0" data-bbox="1084 951 1751 1104"> <tr> <td>für 1-2 Personen-Grundstücke</td> <td>60-Liter-Gefäße</td> </tr> <tr> <td>für 2-4 Personen-Grundstücke</td> <td>120-Liter-Gefäße</td> </tr> <tr> <td>für 5-6 Personen-Grundstücke</td> <td>180-Liter-Gefäße</td> </tr> <tr> <td>für 7-8 Personen-Grundstücke</td> <td>240-Liter-Gefäße</td> </tr> </table> <p data-bbox="1057 1161 1832 1353">Ab dem 9. Bewohner pro Grundstück wird unter Berücksichtigung von 60-, 120- und 240-Liter-Gefäßen und eines vierwöchigen Abfuhrhythmus ein Mindestgefäßvolumen von 7,5 Litern pro Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Das benötigte Behältervolumen wird jeweils durch die geringste mögliche Anzahl von Behältnissen bereitgestellt.</p>	für 1-2 Personen-Grundstücke	60-Liter-Gefäße	für 2-4 Personen-Grundstücke	120-Liter-Gefäße	für 5-6 Personen-Grundstücke	180-Liter-Gefäße	für 7-8 Personen-Grundstücke	240-Liter-Gefäße	<p data-bbox="1854 197 2110 280">Anpassung auf Grund der Einführung der Pa-piertonne</p> <p data-bbox="1854 587 2110 695">Redaktionelle Überar-beitung des Absatzes 3 (Gliederung entspre-chend Satz 1)</p>
für 1-2 Personen-Grundstücke	60-Liter-Gefäße																		
für 2-4 Personen-Grundstücke	120-Liter-Gefäße																		
für 5-6 Personen-Grundstücke	180-Liter-Gefäße																		
für 7-8 Personen-Grundstücke	240-Liter-Gefäße																		
für 1-2 Personen-Grundstücke	60-Liter-Gefäße																		
für 2-4 Personen-Grundstücke	120-Liter-Gefäße																		
für 5-6 Personen-Grundstücke	180-Liter-Gefäße																		
für 7-8 Personen-Grundstücke	240-Liter-Gefäße																		

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 13 (4) Satz 8	-----	Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen (Abfälle zur Verwertung) kann der Anschlusspflichtige die Zahl und Größe der Abfallbehältnisse in den Grenzen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) grundsätzlich frei auswählen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann vom Grundsatz der freien Behälterwahl abweichen und die vorzuhaltenden Behälter selbst bestimmen, wenn das beantragte Behältervolumen in grobem Missverhältnis zum bereitgestellten Restabfallvolumen steht.	Anpassung auf Grund der Einführung der Pa-piertonne
§ 13 (6)	Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.	Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Soweit die Behälterwahl nach dieser Satzung frei bestimmbar ist oder zusätzliche Gefäße beantragt werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von dem gewählten Behältervolumen abweichen, wenn Umstände ersichtlich werden, die darauf schließen lassen, dass die Zahl und Größe der frei gewählten Abfallbehältnisse nicht in vollem Umfang genutzt werden	Aufnahme einer Regelung zur Rücknahme von beantragten aber nicht genutzten Gefäßen
§ 13 (7)	Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das gleiche gilt für Wohngrundstücke mit mehreren Wohnungen oder Haushalten.	Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das gleiche gilt für Wohngrundstücke mit mehreren Wohnungen oder Haushalten. Das Volumen der gemeinsam genutzten Gefäße für Rest- und Bioabfälle darf das Volumen der zuvor jeweils getrennt genutzten Abfallbehältnisse nicht unterschreiten. Die Anschlusspflichtigen haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.	Anpassung auf Grund der Einführung der Pa-piertonne

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 13 (9)	In die grauen Behälter mit grünem Deckel für Bioabfälle müssen alle organischen Abfälle, wie z.B. Küchenabfälle, Essensreste, Fleisch- und Fischabfälle, Küchenkrepp, geruchs- und feuchtigkeitsbindendes Papier, Eierschalen, Eier-Pappkartons usw., eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.	In die grauen Behälter mit grünem Deckel für Bioabfälle müssen alle organischen Abfälle, wie z.B. Küchenabfälle, Essensreste, Fleisch- und Fischabfälle, Küchenkrepp, geruchs- und feuchtigkeitsbindendes Papier, Eierschalen, Eier-Pappkartons usw., eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sammelbeutel aus biobasierten oder biologisch abbaubaren Kunststoffen dürfen nicht verwendet werden.	Aufnahme der bisher bereits praktizierten Verfahrensweise in die Abfallsatzung
§ 13 (10)	Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte für die Abfallsäcke fest.	Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahe gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Holsystem.	Konkretisierung der bisherigen Regelungen
§ 13 (12)	Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kusel" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.	Für die Sammlung von Rest- und Bioabfällen , insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kusel" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten	Anpassung auf Grund der Einführung der Papiertonne

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 14 (2)	Beistellungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Beistellung von nach dieser Satzung zugelassener Gartenabfallsäcke zu den Bioabfallbehältnissen, von nach dieser Satzung zugelassener Restabfallsäcke zu den Restabfallbehältnissen sowie Papier-, Pappe- und Kartonagenbündel zu den blauen Wertstoffsäcken.	Beistellungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Beistellung von nach dieser Satzung zugelassener Bioabfallsäcke zu den Bioabfallbehältnissen, von nach dieser Satzung zugelassener Restabfallsäcke zu den Restabfallbehältnissen sowie Papier-, Pappe- und Kartonagenbündel zu den Papierabfallbehältnissen bzw. den alternativ bereitgestellten Wertstoffsäcken aus Papier.	Anpassung auf Grund der Einführung der Papiertonne
§ 14 (3)	Die Biotonnen und Bioabfallsäcke sowie die Wertstoffsäcke für Abfälle zur Verwertung von Papier/Karton und Leichtverpackungen werden regelmäßig 14-täglich abgefahren. Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffsäcke zur Verwertung von Mischglas werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren. Die Windelsacktour findet an den Tagen statt, an denen ausschließlich Bioabfälle abgefahren werden. Die Entleerung bzw. die Abfuhr der Müllgroßbehälter nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgt auf Abruf. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 3 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitraum der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.	Die Abfallbehältnisse für Bioabfälle sowie die Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen werden regelmäßig 14-täglich abgefahren. Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und Abfallbehältnisse zur Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie Mischglas werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren. Die gebührenpflichtige Windelsacktour findet an den Tagen statt, an denen ausschließlich Bioabfälle abgefahren werden. Die Entleerung bzw. die Abfuhr der Müllgroßbehälter nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgt auf Abruf. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 3 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Abfuhrtag nach Satz 5 bekanntzugeben oder den betroffenen Anschlusspflichtigen schriftlich mitzuteilen . Muss der Zeitraum der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.	Anpassung auf Grund der Einführung der Papiertonne Windelsacktour: Konkretisierung der bisherigen Regelung Anpassung auf Grund der Einführung der Papiertonne

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 16 (2)	Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.	Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.	Öffentliche Bekanntmachung der Termine erfolgt über den Abfallkalendar sowie die Homepage bzw. die App der Abfallwirtschaft.
§ 20	Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kusel vom 10.03.2010 außer Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises Kusel vom 17.10.2018 außer Kraft.	Anpassung auf Grund der Neufassung der Satzung.